

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 22. Juni 2011

713. Schriftliche Anfrage von Dr. Bernhard im Oberdorf und Urs Fehr betreffend Organisierte Kriminalität im Raum Zürich, präventive und repressive Massnahmen. Am 6. April 2011 reichten die Gemeinderäte Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) und Urs Fehr (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/112, ein:

Die Organisierte Kriminalität (OK) ist Weltweit präsent und scheint sich eher auszubreiten. Neben der Kernkriminalität mit Menschenhandel, Waffenhandel und Drogenhandel destabilisiert die OK auch Gesellschaft und Politik durch Korruption, Erpressung und Verfilzung in den politischen Institutionen. Damit stellt sich auch eine grosse Gefahr dar für die Demokratie. Damit stellen sich für den Platz Zürich einige Fragen:

1. Inwieweit hat der Stadtrat einen Überblick über die Verbreitung der OK im Raum Zürich?
2. Was tut der Stadtrat zur Prävention gegenüber der Verbreitung der OK?
3. Was tut der Stadtrat zur Repression gegenüber der OK?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3: Der Begriff «Organisierte Kriminalität (OK)» findet sich in Art. 260^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) unter dem Titel «Kriminelle Organisation» und wird wie folgt definiert:

«Unter organisierter Kriminalität versteht man einen hierarchisch aufgebauten Personenzusammenschluss von mehreren Personen, der sich auszeichnet namentlich durch eine etablierte, längerfristig angelegte Gruppenstruktur, hochgradige Arbeitsteilung, Gewinnstreben, streng hierarchischen Aufbau, Abschottung nach innen und aussen, das Vorhandensein wirksamer Durchsetzungsmechanismen für interne Gruppennormen sowie die Bereitschaft der Organisation, zur Verteidigung und zum Ausbau ihrer Stellung, Gewaltakte zu begehen, die Einfluss auf Politik und Wirtschaft gewinnen» (BSK Strafrecht II, Hans Baumgartner, Art. 260^{ter} N 6).

Transparenz und Information gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten im Kampf gegen Organisierte Kriminalität. Zu diesem Zweck pflegt die Stadtpolizei Zürich enge Kontakte mit den zuständigen Dienststellen des Bundes und der Kantonspolizei. Eigene Kompetenzen zur Führung von Ermittlungsverfahren gegen kriminelle Organisationen hat die Stadtpolizei keine (§ 1 lit. f Ziff. 2 der Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung, LS 551.101), sodass sie auch keinen Überblick über die Verbreitung von Organisierter Kriminalität im Raum Zürich vermitteln kann. Hingegen verfügt sie über umfassende Ermittlungskompetenzen in den Bereichen Betäubungsmittelkriminalität, Jugendkriminalität, Delikte im Rotlichtmilieu sowie Straftaten gegen Kinder. Gestützt auf diese Ermittlungsverfahren, können in gewissen Fällen Verbindungen zur Organisierten Kriminalität erkannt werden, deren Erkenntnisse an die Kantonspolizei Zürich und an die Bundeskriminalpolizei weitergeleitet werden. In den meisten dieser Fälle von banden- und gewerbsmässig agierenden Tätergruppierungen sind die oben erläuterten Kriterien für das Vorhandensein von Organisierter Kriminalität aber nicht erfüllt.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy